

Seite 1

Kundmachung

In letzter Zeit wurde laut Mitteilung der Landes-Brandschaden versicherungs anstalt in der Gde. Flirsch von der Erste Einbruch und feuer-versicherungsgesellschaft Parteien irremacht daß die Landes Brandschadenfersicherungs anstlad nicht mehr existiere und dies bezüglich eine erhebliche Anzahl von Parteien zum Abschlusse von Versicherungs- verträge vielfach auf die Dauer von 10 Jahr gewonnen habe. Wenn die behaupteten Aeusserungen gegen die Landesanstalt tatsächlich gefallen sind besteht nach dem Gesetze für die irreführte Parteien keine Verbindlichkeit und können diese Verträge Rückgeng- ig machen. die Landesanstalt erklärt sich bereit die Prozeßführung zu übernehmen und würde die Prozeß- kosten auch selbst tragen. diesbezüglich können die in Betracht kommen Parteien die Anmeldungen beim Bürg.-Amt bis 15. Juni l.Js.¹ erstateten

ovaler Stempel der
Gemeinde Flirsch am 9/VI 24
fr. Geiger
Bürgm.

Seite 2

Kundmachung

In Gemäßheit des §264(2) des Gesezes vom 8. August 1923 L.G.BI.No 42 wird himit kundgemacht daß der Gemeindeausschuß in der öffentlichen Sizung am 6/VII 1924 einstimmig beschlossen hat für ein schulbesuchendes Kind in der Gde. Flirsch jährlich eine Goldkronen einzuheben.

Das Schulgeld ist in einer Kasse im Monat December jedes Jahres zu entrichten.

Eltern oder deren Stellvertreter die gleichzei- tig für drei Kinder Schulgeld entrichten, werden von der Bezahlung für die übrigen Kinder befreit. Kinder armer Eltern oder deren Stellvertreter werden über Entscheidung des Gemeindeausschusses v[on] der Entrichtung des Schulgeldes gänzlich befreit w[en]n sie innerhalb eines Monats nach Schulbeginn beim Bürgerm.Amt um die Befreiung ansuchen. Die Kundmachung tritt mit 1 September 1924 in Kraft.

Seite 3

¹ laufenden Jahres

Protokoll

Aufgenommen in der Sitzung des
Gemeindeausschusses Flirsch am 15/VII 1924
unter dem Vorsitzenden Bürgermeister F. Geiger
und den weiteren 8 Gemeindeväter

Gegenstand

bildet die Einhebung von Schulgeld.

Nach längere Beratung wurde beschlossen
für ein Schul besuchendes Kind in der Gde. Flirsch
jährlich 1 Goldkronen Schulgeld einzuheben.

Eltern oder Stellvertreter die gleichzeitig für
drei Kinder Schulgeld entrichten werden von der Bezahlung
des Schulgeldes für die übrigen Kinder befreit.
fernern, Kinder armer Eltern werden über
Entscheidung dess Gemeindeausschusses von
der Entrichtung des Schulgeldes befreit wenn
sie innerhalb eines Monats nach Schulbe-
ginn beim Bürgm.Amt um die Befreiung
ansuchen.

Fr. Geiger Bürgm.

Josef Grimm

Josef Geiger

Anton Matt

Peter Zangerl

Franz Ladner

Alois Falch

August Juen

Albert Thurner(?)

Seite 4

Maschingeschriebenes Blatt: Aufforderung zum Beitritt in die am 24. April 1924 in
Innsbruck gegründete „Genossenschaft Katholisches Vereinshaus“.